

§ 1

Name, Aufgabe Gliederung

- 1) Dieser Bezirksverband führt den Namen Junge Union Bezirksverband Elbe-Weser und hat seinen Sitz in der Hansestadt Stade.
- 2) Der Bezirksverband gliedert sich in die Kreisverbände Cuxhaven, Stade, Verden, Rotenburg und Osterholz.
- 3) Zu den vornehmlichen Aufgaben und Zielen des Bezirksverbandes gehört es:
 - a) für die rechtsstaatliche, freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.
 - b) jungen Staatsbürgern unsere Grundsätze nahezubringen, die konservative, liberale und christlich soziale Werte beinhalten.
 - c) Mitarbeit und Mitbestimmung in den Parlamenten anzustreben.
 - d) Ziele der Jungen Union nach außen zu vertreten.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Über den Aufnahmeantrag eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber binnen zwei Wochen die Beschwerde beim Bezirksvorstand zu, der endgültig entscheidet.
- 2) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Ordnungsmaßnahmen steht ausschließlich dem gemeinsamen Kreisparteigericht der Jungen Union Niedersachsen zu. In dringenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen, bis das Parteigericht rechtskräftig über den Ausschluss entschieden hat.

§ 3

Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- 1) der Bezirkstag
- 2) der Bezirksausschuss
- 3) der Bezirksvorstand

§ 4

Bezirkstag

- 1) Der Bezirkstag ist das oberste Gremium des Bezirksverbandes. Er setzt sich aus dem gewählten Bezirksvorstand, den Kreisvorsitzenden und je einem Delegierten pro angefangene 15 Mitglieder eines Kreisverbandes zusammen.
- 2) Der Bezirkstag tritt grundsätzlich einmal jährlich, ferner auf Antrag des Bezirksausschusses, des Vorstandes und zweier Kreisverbände zusammen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage, die Antragsfrist 8 Tage. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung durch 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Dies gilt nicht für Anträge des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses.
- 4) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen.
 - 1) *Feststellung der Beschlussfähigkeit*
 - 2) *Bericht des Bezirksvorsitzenden*
 - 3) *Bericht des Bezirksschatzmeistern*
 - 4) *Aussprache zu den Berichten*
 - 5) *Bericht der Kassenprüfer*
 - 6) *Entlastung des Bezirksvorstandes (alle zwei Jahre)*
 - 7) *Neuwahlen (alle zwei Jahre)*
 - a) *des Vorstandes (gem. § 6)*
 - b) *zweier Kassenprüfer*
 - c) *der Delegierten auf Landesebene*
 - d) *der Delegierten auf Bundesebene*
 - 8) *Anträge*
 - 9) *Verschiedenes*
- 5) Das Stimmrecht der Delegierten eines Kreisverbandes der mit seiner Bezirksumlage schuldhaft in Verzug ist, ruht.

§ 5

Bezirksausschuss

- 1) Der Bezirksausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Bezirkstagen. Er nimmt dessen Interessen wahr.
- 2) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus dem gewählten Bezirksvorstand, den Kreisvorsitzenden und je einem Delegierten pro angefangene 50 Mitglieder eines Kreisverbandes.
- 3) Der Bezirksausschuss tagt mindestens einmal jährlich.
- 4) Der Bezirksausschuss ist vom Bezirksvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 6

Bezirksvorstand

- 1) Der Bezirksvorstand besteht aus den vom Bezirkstag gewählten stimmberechtigten Mitgliedern und den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. ihrer Stellvertreter, die kein Stimmrecht haben. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2) Zu wählen sind vom Bezirkstag
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Vier gleichberechtigte Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Geschäftsführer
 - f) höchstens fünf Beisitzer
- 3) Es besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
- 4) Der Bezirksvorstand bzw. einzelne Mitglieder können mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Bezirkstag abgewählt werden. Ein derartiger Antrag muss in der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 7

Finanzen

- 1) Die Verantwortung für die Finanzen trägt der Bezirksvorstand. Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Schatzmeister.
- 2) Die Höhe der Bezirksumlage pro Mitglied beträgt 0,50 €.
 - a) Die Bemessungsgrundlage für die Bezirksumlage ist der Mitgliederstand vom 31.12. des vorangegangenen Jahres.
 - b) Bei Nichterfüllung der Bezirksumlage bis zum 30.06. des Jahres liegen weitere entsprechende Maßnahmen im Ermessen des Bezirksvorstandes.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- 1) Die Organe des Bezirksverbandes sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist das betreffende Organ im Falle einer neuen Sitzungseinberufung auf jeden Fall beschlussfähig.

§ 9

Mehrheiten – Satzungsänderung – Auflösung

- 1) Bei allen Abstimmungen – außer Wahlen – ist die einfache Mehrheit maßgebend. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 2) Der Bezirkstag kann diese Satzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ändern, wenn er beschlussfähig ist und die Änderungen in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- 3) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur von einem eigens dafür einberufenen Bezirkstag mit 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden.

§ 10

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung geht allen Satzungen der Kreisverbände vor, übergeordnete Satzungen gehen dieser Satzung vor.
- 2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.